

**Markt Lehrberg
Landkreis Ansbach**

9. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

**im Bereich „Solarfeld Oberheßbach“
in Lehrberg**

BEGRÜNDUNG

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

in der Fassung vom

09.03.2020

Zuletzt geändert am 03.07.2020, 07.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines und Anlass der 9. Änderung des Flächennutzungsplans	3
2.	Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation	4
2.1	Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans	4
2.2	Derzeitige Nutzungen	4
2.3	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	4
2.4	Altlasten	5
2.5	Bodendenkmäler	5
2.6	Vegetation & Schutzgebiete	5
2.7	Landschaftsbild	5
2.8	Trinkwasserschutzgebiet	5
2.9	Emissionen	6
2.10	Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung)	6
3.	Ziel und Zweck der Planung	7
4.	Inhalt und wesentliche Auswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans	7
4.1	Künftige Nutzungen	7
4.2	Flächenbilanz	8
4.3	Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen	8
4.4	Verkehrstechnische Erschließung	8
4.5	Ver- und Entsorgung	8
4.6	Übergeordnete Planung	8
5.	Umweltbericht	9
	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	9
	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	10
	Schutzgut Boden	10
	Schutzgut Wasser	11
	Schutzgut Klima/Luft	12
	Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
	Schutzgut Mensch (Erholung/Immissionen)	13
	Schutzgut Landschaft / Fläche	14
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	16
	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
	Zusätzliche Angaben	18
	Maßnahmen zur Überwachung	18
	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18
6.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	19
7.	Hinweise	19
8.	Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans	20

1. Allgemeines und Anlass der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan des Marktes Lehrberg bildet die grundsätzlich mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten für das Gebiet von Lehrberg ab. Die Fortschreibung des festgestellten Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung sich abzeichnender Veränderungen der Rahmenbedingungen, geänderter rechtlicher Grundlagen sowie des Landesentwicklungsprogramms 2013 und dessen Teilfortschreibung ist für die städtebaulich und landschaftlich naturräumlich positive Entwicklung des Gemeindegebietes von großer Bedeutung, sodass diese frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen vorbereitet ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben und im Rahmen von Zielen der europäischen Union dazu verpflichtet, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland erheblich zu erhöhen. Entsprechend der Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes soll, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglicht werden. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 um 80% zu steigern. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

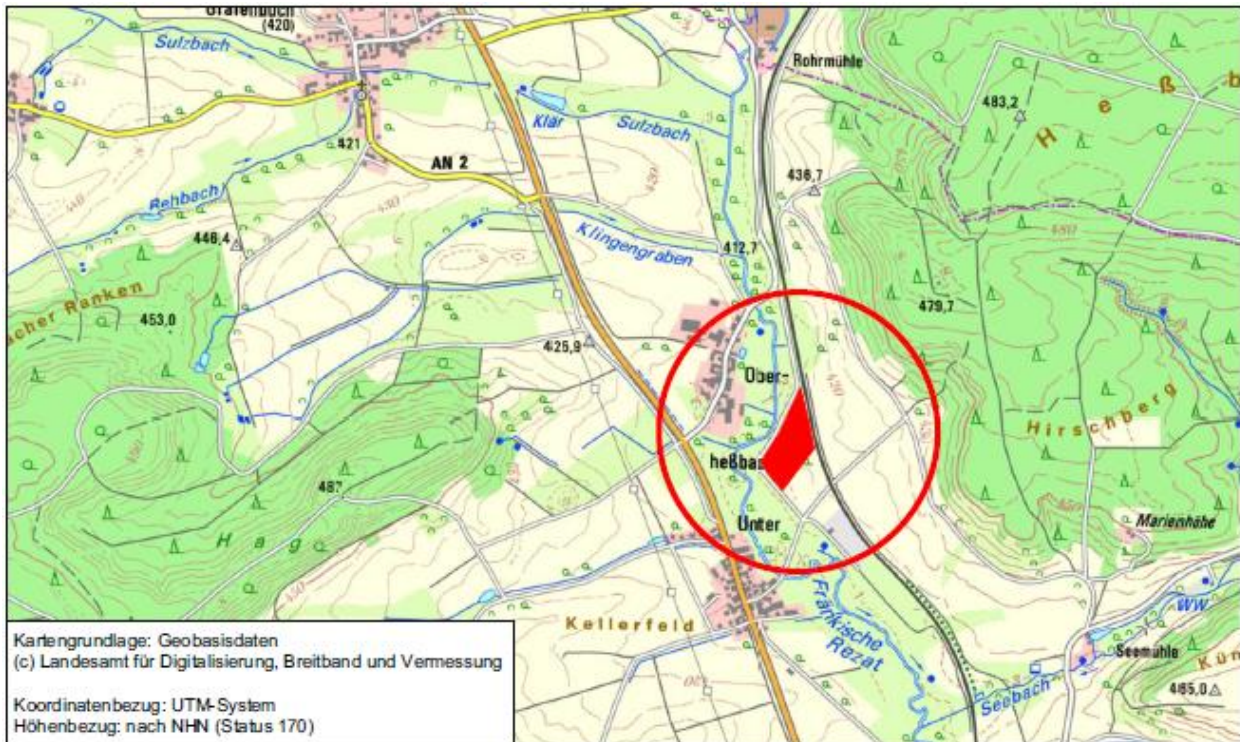
Auch im Markt Lehrberg werden hierzu im Rahmen der Bauleitplanung die Weichenstellungen für eine angemessene Entwicklung der erneuerbaren Energie im Gemeindegebiet vorgenommen.

Ein privater Investor ist nun an den Markt Lehrberg mit dem Wunsch nach der Entwicklung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage herangetreten. Es ist beabsichtigt, südlich der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen im Bereich des Ortsteils Oberheßbach ein Flurstück mit einer Gesamtgröße von ca. 1,95 ha zukünftig zum Zwecke der Stromerzeugung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu nutzen. Hierüber wurde in den zuständigen Gremien des Marktes Lehrberg beraten und in Abwägung aller Belange der Beschluss gefasst, den Entwicklungsabsichten des privaten Investors zu entsprechen.

Im Rahmen der geordneten Entwicklung des Marktgemeindegebietes sowie einer angemessenen Bodenordnung sind hierzu die notwendigen Bauleitplanungen aufzustellen. Der Markt Lehrberg hat daher beschlossen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind hierzu gem. den geltenden Maßgaben Sondergebietsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung zur Nutzung der Sonnenenergie auszuweisen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in der zur Überplanung vorgesehenen Fläche aktuell jedoch Ackerfläche dar. Tatsächlich wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Da der Bebauungsplan entsprechend der Maßgaben des Baugesetzbuches aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, bedarf es somit einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Um den Anteil erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu steigern hat sich der Markt Lehrberg im vorbelasteten Korridor an der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen dazu entschlossen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

2. Lage, Umgriff der Flächennutzungsplanänderung und Bestandsituation



Rot dargestellt: geplanter Änderungsbereich des Flächennutzungsplans des Marktes Lehrberg
© Kartendarstellung: Geodatenbasis Bay. Vermessungsverwaltung 2020

2.1 Umgriff der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Lehrberg umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplans das Flurstück Fl. Nr. 97, der Gemarkung Heßbach mit einer Fläche von ca. 1,95 ha.

2.2 Derzeitige Nutzungen

Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich von Oberheßbach, einem Ortsteil von Lehrberg und südlich der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Westen: durch einen Wirtschaftsweg, anschließende entlang der Fränkischen Rezat verlaufende Heckenstrukturen
- im Norden: durch die Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen und angrenzende landwirtschaftliche Flächen
- im Osten: durch eine landwirtschaftliche Fläche
- im Süden: durch einen Wirtschaftsweg und angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Topographisch liegt dieser Bereich in einem von Nordosten nach Südwesten geneigtem Gelände. Die Fläche des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans befindet sich in privatem Besitz und wird zurzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

2.3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan einschließlich seiner bisherigen Fortschreibungen (bis zum Datum der Aufstellung dieser Begründung) stellt die Fläche des Änderungsbereichs als Ackerfläche dar.

Im Umfeld der Änderungsfläche wird östlich und südlich Ackerland dargestellt. Westlich des Änderungsbereichs befindet sich die Fränkische Rezat mit Hecken- und Gehölzstrukturen und Grundwiesen im Talraum des Gewässers. Im Norden werden die Verkehrsflächen der Bahnlinie Würzburg - Treuchtlingen dargestellt.

2.4 Altlasten

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Rahmen der Baumaßnahmen festgestellten ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und/oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen umgehend entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die entsprechenden Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes Ansbach sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzustimmen.

2.5 Bodendenkmäler

Der bayerische Denkmalatlas zeigt für das Änderungsgebiet zum aktuellen Zeitpunkt keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Östlich des Änderungsgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m Luftlinie eine als Bodendenkmal kartierte Fläche (Denkmalkartierung D-5-6628-0098). Das Bodendenkmal wird als Mesolithische Freilandstation bezeichnet. Das Benehmen ist nicht hergestellt.

Alle zu Tage tretenden Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) gemäß Art. 8 Abs.1 und Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes an die Zweigstelle des Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911-235 85-0 oder an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 098-468-4100 zu melden. Es gilt der Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Denkmalschutzgesetz.

Auszug Denkmalschutzgesetz, DSchG. zuletzt geändert am 23.04.2021

Art. 8 - Auffinden von Bodendenkmälern

- (1) *Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
- (2) *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

2.6 Vegetation & Schutzgebiete

Die Vegetation in dem Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld ist durch die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (LSG-00570.01).

Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung F2b „Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald“ zuzuordnen. Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche des Änderungsgebietes, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen.

2.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich ist durch den Talraum der Fränkischen Rezat geprägt. Wobei östlich der Rezat die Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen und westlich der Rezat die Bundesstraße 13 das Landschaftsbild dominieren.

Die Fläche im Änderungsgebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Auch im landschaftlichen Umfeld herrschen landwirtschaftliche Nutzungen sowie Waldflächen vor. Landschaftsprägend im weiteren Umfeld sind die zahlreichen Solaranlagen auf Haus-, Stall- und Lagerhallendächern in den umliegenden Ortsteilen Unterheßbach und Oberheßbach. Südöstlich befindet sich eine bereits vorhandene Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Änderungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe.

2.8 Trinkwasserschutzgebiet

Trinkwasserschutzgebiete sind durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

2.9 Emissionen

Nördlich des Änderungsbereichs die Bahnlinie Würzburg - Treuchtlingen. Aus dieser sind entsprechende Immissionsbelastungen (Lärm und Staub aus den Bremsen der Schienenfahrzeuge) im Änderungsgebiet zu erwarten.

Im Umfeld des Änderungsbereichs sind im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen vorhanden. Aus diesen entstehen ggf. Lärm, Staub und u.U. Geruchsbelastungen für den Änderungsbereich.

2.10 Alternative Entwicklungsflächen (Standortalternativenprüfung)

Für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten vorrangig Flächen im oder im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen oder bereits vorbelastete Flächen außerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen herangezogen werden. Betrachtet man den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Lehrberg, die Siedlungsstrukturen, Topographie und das Landschaftsbild so zeigt sich, dass vorrangig das Umfeld der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen als geeignet für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen anzusehen ist.

Geeignete Flächen in bzw. im Anschluss an die bestehenden Siedlungszusammenhänge sind aus Sicht des Marktes Lehrberg in Abwägung aller Belange ebenfalls im Gemeindegebiet nicht erkennbar. Restriktionen aus den umgebenden Nutzungen lassen die Entwicklung entsprechender Nutzungen in Abwägung aller Belange nicht realistisch erachten. Das Marktgemeindegebiet von Lehrberg wird gerade von der überwiegenden Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes geprägt. Es verbleibt kaum Fläche ohne entsprechende Einschränkung.

Gemäß dem Rundschreiben des Bayer. Innenministeriums zu Photovoltaikfreiflächenanlagen vom 19.11.2009 sind folgende Bereiche (Ausschlussflächen) der offenen Landschaft als mögliche Alternativstandorte ausgeschlossen:

- gesetzlich geschützte Biotop, amtlich kartierte Biotop
- Flora-Fauna-Habitat, hier: diverse Hutungsbereiche
- EU-Vogelschutzgebiet,
- besonders bedeutende Höhenlagen

Ebenfalls nur bedingt geeignet sind (Restriktionsgebiete):

- Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind

In Abwägung aller Belange zeigt sich somit, dass im Bereich von Lehrberg insbesondere entlang der Bahnlinie Würzburg - Treuchtlingen aufgrund der Vorbelastung durch diese Nutzung Flächenpotentiale für Freiflächenphotovoltaikanlagen zeigen. Durch eine Konzentration entsprechender Anlagen entlang dieses „Verkehrsbandes“ kann auch die Entwicklung der PV-Anlagen aus gemeindlicher Sicht angemessen ermöglicht werden und gleichzeitig ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Zudem können hierdurch landschaftlich wertvollere Bereiche des Gemeindegebiets im Sinne der guten Entwicklung der Kulturlandschaft von PV-Anlagen und Flächenversiegelung freigehalten werden.

Außerhalb der Restriktionsgebiete (Landschaftsschutzgebiete sowie landschaftliches Vorbehaltsgebiet) sind nur östlich von Hürbel am Rangen im Talraum der Fränkischen Rezat zu finden. Die Flächen liegen jedoch im Wesentlichen sind sehr gut einsehbar, insbesondere von Lehrberg. Eine Entwicklungsbereitschaft der privaten Grundeigentümer liegt nicht vor. Somit stellen diese Flächen nicht für eine Entwicklung zur Verfügung. Andere Flächen mit Lage außerhalb einer landschaftlichen Restriktion entlang der Bahnlinie sind zwar vorhanden, werden aber bereits anderweitig für die Nutzung von Sonnenenergie überplant. Es wurde seitens des Marktes Lehrberg nochmals intensiv über den Plannullfall, d.h. den Verzicht auf die Planungen, beraten. Dies hätte zwar keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Schutzgüter zur Folge, würde aber auch keinen Beitrag zur Energiewende leisten. Mit einer dezentralen Energieversorgung aus regenerativen Energien kann aber ein Beitrag zur Minimierung großer Stromtrassen geleistet werden und Strom dort produziert werden, wo er auch verbraucht wird. Festzustellen ist zudem, dass im Marktgemeindegebiet von Lehrberg, in der jüngeren Vergangenheit entlang der Bahnlinie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ebenfalls eine PV-Anlage entstanden ist. Für weitere Flächen in unmittelbarer Nähe werden aktuell auch entsprechende Planungen vorangetrieben. Somit wurde in der Gesamtbetrachtung ein Verzicht auf die Planungen nicht als angemessen abgewogene Entscheidung erachtet.

Die zur Überplanung vorgesehene Fläche befindet sich zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, durch die direkte Lage an der Bahnlinie und der räumliche Zusammenhang mit weiteren PV-Anlagen in direkter Nachbarschaft ist aber nur mit sehr geringer Auswirkung auf das Landschaftsschutzgebiet zu rechnen.

Im unmittelbaren Umfeld verläuft ein örtlicher Radweg, die Auswirkungen auf die Erholungsqualität können durch die geplante Eingrünung minimiert werden. Zudem ist nur mit sehr geringen Auswirkungen auf die bestehenden Siedlungsstrukturen von Oberheßbach zu rechnen, da mit der Fränkischen Rezat und den Begleitgehölzen eine Abschirmung der Anlage gegeben ist. Zudem ist das Umfeld von Oberheßbach stark durch die Nutzung der Sonnenenergie bereits vorhandener Solaranlagen geprägt. Somit ist in der Gesamtbetrachtung nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass der nun überplante Bereich in Abwägung aller Belange, insbesondere unter Beachtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie der beachtenswerten Schutzgüter, Maßgaben und Gesetzen als geeignete Entwicklungsfläche im Marktgemeindegebiet zu erachten ist.

Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird eine Ausnahme von den zulässigen Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Diese ist jedoch aufgrund der Art der geplanten Nutzung sowie vergleichbarer Präzedenzfälle in unmittelbarer Nachbarschaft als vertretbar zu erachten.

Beachtenswert ist zudem, dass sich die nun zur Überplanung vorgesehene Fläche im Besitz eines privaten Grundeigentümers befindet, der diese an eine Drittperson verpachtet hat, welcher die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entwickeln und betreiben wird. Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Lehrberg der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt. Ein Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplans würde die Umsetzung dieser Vorhaben ausschließen. Ein positiver Beitrag zur Energiewende durch die Maßnahmen des Pächters ist in diesem Fall nicht zu erwarten, da ggf. eine geeignete Alternativfläche nicht für eine Entwicklung durch die Vorhabensträger verfügbar ist.

3. Ziel und Zweck der Planung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans soll die geordnete Entwicklung von Sondergebietsflächen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Energieerzeugung gewährleistet werden. Hierzu sind im Rahmen des Flächennutzungsplans, als vorbereitende Bauleitplanung, geeignete Flächen zu identifizieren und deren geordnete Entwicklung zu ermöglichen.

Unter Beachtung der unter 2.10 dargestellten Standortalternativenprüfung, der Vorbelastungen der Fläche durch die Bahnstrecke, sowie der geringen Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist diese Änderung in Abwägung aller Belange als verträglich zu erachten. Hiermit kann die geordnete Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Marktgemeindegebiet sichergestellt werden und gleichzeitig ein Beitrag zur angestrebten Energiewende geleistet werden.

Wie unter 1. bereits ausgeführt, wird für den Änderungsbereich im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarfeld Oberheßbach“ durchgeführt.

4. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

4.1 Künftige Nutzungen

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird folgende Änderung vorgenommen:

In dem als vorbelastet zu bewertetem Bereich südlich der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen südöstlich von Oberheßbach wird ein bisher als Ackerfläche dargestellter Bereich nun als Sondergebietsfläche i.S.d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Anlage zur Sonnenenergienutzung“ dargestellt.

Diese Änderung dient der geordneten Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Marktgemeindegebiet von Lehrberg und ist für die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geplante Entwicklung Voraussetzung. Dieser Entwicklung wird in Abwägung aller Belange gefolgt, da hiermit eine

angemessene zusätzliche Nutzfläche verfügbar gemacht werden kann und die Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, das Landschaftsbild und die umgebende Flora und Fauna geringgehalten werden können.

4.2 Flächenbilanz

Gesamtfläche des Änderungsbereichs	ca.	1,95 ha	100,00 %
---	------------	----------------	-----------------

Bisherige Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan

Ackerfläche	ca.	1,95 ha	100,0 %
-------------	-----	---------	---------

Vorgesehene Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan

Sondergebietsfläche „Anlage zur Sonnenenergienutzung“	ca.	1,95 ha	100,0 %
---	-----	---------	---------

4.3 Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen

Mit der vorgesehen Darstellung in dem Änderungsbereich erfolgt auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans kein unmittelbarer Eingriff im Sinne des Naturschutzes. Eine Eingriffsregelung ist daher auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Vielmehr werden mit den vorgesehenen neuen Darstellungen die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für die Freiflächenphotovoltaikanlage beabsichtigen Entwicklungen und der damit einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Eingriffsregelung und konkrete Ermittlung sowie Umsetzung des erforderlichen Ausgleichs werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geregelt.

4.4 Verkehrstechnische Erschließung

Die verkehrstechnische Anbindung des Änderungsbereichs ist über den bestehenden Feldweg am West und Südrand hinreichend gegeben. Mit der neuen Flächendarstellung ist in der Nutzungsphase kein wesentliches Verkehrsaufkommen verbunden. Es erfolgen lediglich gelegentliche Kontrollen der Anlage sowie Pflegemaßnahmen an der Grünfläche. Hierfür sind die bestehenden Feldwege ausreichend ausgelegt. Während der Bauphase werden die Wege auch durch größere Baufahrzeuge genutzt. Da die Wege für typische landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgelegt sind, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Feldwege auch für die temporär entstehenden Belastungen noch hinreichend geeignet sind. Zur Vermeidung späterer Haftungsdiskussionen sollte im Vorfeld der tatsächlichen Baumaßnahmen eine Beweissicherung der Wege erfolgen, so dass der Zustand vor und nach der Baumaßnahme verifizierbar ist. Somit sind auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die verkehrstechnische Erschließung des Änderungsbereichs kann somit als gewährleistet betrachtet werden. Die weiteren Details der Erschließung werden auf Ebene des Bebauungsplans, bzw. durch die konkreten Bauvorhaben geregelt.

Weitergehende verkehrstechnische Erschließungen auf Ebene des Flächennutzungsplans (Geh- und Radwege, ÖPNV, Hauptverkehrsstraßen etc.) sind in Abwägung aller Belange nicht erforderlich.

4.5 Ver- und Entsorgung

Neue Entsorgungsanlagen für den Änderungsbereich sind nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt in der Nutzungsphase in der Regel nach aktuellem Kenntnisstand nicht an. Anfallendes Oberflächenwasser kann aller Voraussicht nach örtlich breitflächig versickert werden. Somit sind keine Entsorgungsanlagen erforderlich.

Für die Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms sind neue Versorgungsleitungen zum noch zu benennenden Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz zu verlegen. Die Leitungstrassen können aber erst im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung definiert werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann in Abwägung aller Belange auf entsprechende Festsetzungen verzichtet werden.

Ggf. vorhandene oder geplante Drainagen der anschließenden Ackerflächen sind bei der Planung und Ausführung der konkreten Entwässerungsanlage mit zu berücksichtigen.

Aus planerischer Sicht ist somit die Entwässerung des Änderungsbereiches auf Ebene des Flächennutzungsplans hinreichend sichergestellt.

4.6 Übergeordnete Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) anzupassen.

Das seit 1. September 2013 geltende Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde am 1. März 2018 in Teilen fortgeschrieben. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgten vorrangig Änderungen bzgl. des Zentralen Orte System. Die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken unter Bezugnahme auf das erneuerte LEP ist noch nicht vollumfänglich erfolgt. Einzelne für Lehrberg relevante Aspekte der überregionalen Planungen beziehen sich daher unter Berücksichtigung der geltenden Fortschreibungen des Regionalentwicklungsplans noch auf das LEP in der Fassung von 2006.

Entsprechend des Ziels 6.2.1 (Z) des LEP sind „Erneuerbare Energie [...] verstärkt zu erschließen und zu nutzen“. Als Grundsatz wird unter 6.2.3 (G) für Photovoltaikanlagen definiert, dass „Freiflächenphotovoltaikanlagen [...] möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ sollen. In Begründung zum Grundsatz 6.2.3 des LEP wird ausgeführt, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen“ können. „Deshalb sollen Freifläche-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswegen, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsfläche.“

Regionalplanung

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken beschreibt bzgl. der Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Region folgende Ziele und Grundsätze:

„In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (RP 8 (G) 6.2.1 Erneuerbare Energien).

Unter Punkt 6.2.3 wird zur Sonnenenergienutzung als Grundsätze weiterhin ausgeführt: „RP 8 6.2.3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. RP 8 6.2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. RP 8 6.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

Für das Änderungsgebiet sind folgende Aspekte aus dem Bereich Natur, Erholung und Landschaft relevant:

7.1.3 Sicherung der Landschaft

7.1.3.2 Gebietsschutz/ Landschaftsschutzgebiete

(Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“

Den Zielen der Regional- und Landesentwicklung trägt der Markt Lehrberg hinsichtlich der beachtenswerten Grundsätze in der Abwägung aller Belange mit Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung. Die Anpassungspflicht an die Ziele, insbesondere der Landesentwicklung, wird mit der vorliegenden Planung hinreichend gewährleistet. Der gewählte Standort ist hierbei insbesondere unter Beachtung der Vorbelastungen durch die Bahnlinie als geeignet zu erachten.

5. Umweltbericht

Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie oben dargestellt, soll der Flächennutzungsplan des Marktes Lehrberg in einem Bereich geändert werden.

Eine bisher als Ackerfläche dargestellte Fläche soll zukünftig als Sondergebietsfläche für die Sonnenenergienutzung dargestellt werden. Hiermit soll ein Beitrag zur Energiewende und zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien in Deutschland geleistet werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Markt Lehrberg hat sich hierbei im Vorfeld der Planungen mit dem Antrag der Vorhabensträger beschäftigt und den beabsichtigten Entwicklungen im Grundsatz zugestimmt.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung

Wesentliche gesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind in den §§ 1 und 1a BauGB enthalten. Demnach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Weitere wichtige gesetzliche Vorgaben für die Planung sind die Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzgesetze des Bundes und des Freistaats Bayern. Zudem sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Fläche des Änderungsgebietes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Ackerfläche dargestellt. Der Regionalplan der Region Westmittelfranken vom 01.12.1987, einschließlich aller verbindlich erklärten Änderungen, weist dem Markt Lehrberg die Funktion als Kommune im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Ansbach zu. Auf der Planfläche selbst wurden keine regionalplanerischen Ziele festgelegt. Östlich und südlich grenzen an die Planungsfläche landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Norden grenzen als maßgebliche Nutzung die Verkehrsflächen der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen an. Westlich verläuft die Fränkische Rezat mit teilweise als Biotop kartierte Begleitgehölze und anschließende Grundwiesen.

Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Zur Ermittlung der vorhandenen Gegebenheiten wurden im Sommer örtliche Bestandserhebungen durchgeführt. Der Änderungsbereich wird derzeit hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Westen und Süden grenzt zunächst ein Feldweg und daran anschließend landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an, diese werden aktuell auch mit einer Bauleitplanung zur Nutzung der Sonnenenergie überplant. Im Norden grenzt die Bahnlinie Würzburg - Treuchtlingen sowie anschließend landwirtschaftliche Flächen an.

Das Gebiet besitzt ein nach Südwesten geneigtes Gelände. Der Höhenunterschied beträgt ca. 3,00 m. Biotopkartierte Strukturen sind entlang der Fränkischen Rezat zu verzeichnen. Das Landschaftsbild wird durch die bestehenden Infrastrukturanlagen der Bahnlinie und der Bundesstraße 13 sowie die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen und Waldflächen bestimmt. Entlang der Fränkischen Rezat verlaufen Hecken- und Gehölzstrukturen, die den Talraum mitprägen.

Aufgrund des standardmäßig zu erwartendem baulichem Charakter ist allgemein im Änderungsgebiet von folgenden Wirkfaktoren auszugehen:

- Flächenumwandlung, Aufgabe der landwirtschaftlichen Kulturen
- dauerhafte Überbauung und Flächeninanspruchnahme in Teilen mit Bodenverschattung der überbaubaren Fläche
- Verminderung der Sonneneinstrahlung und des Lichteinfalls auf die natürliche Geländeoberfläche mit mikroklimatischen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung;
- Optische Störungen und Veränderung des landschaftlichen Charakters durch technische, landschaftsfremde Bauwerke und Materialien;
- eingeschränkte Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Fläche aufgrund der Einzäunung, insbesondere für größere Wildtiere (z.B. Rehwild)

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und des Baufeldes
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung
- zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtswegen durch Bau- und Lieferfahrzeuge
- zeitweise Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eventuelle Erschütterungen durch Baufahrzeuge

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung (Prognose) erfolgt im Anschluss jeweils für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter:

Schutzgut Boden

Beschreibung

Geologisch liegt das Änderungsgebiet im Bereich der Gipskeuperregion. Gemäß geologischer Karte Bayern ist die Planungsfläche dem Estherienschiefer des Mittleren Keupers zuzuordnen. Laut Bodeninformationssystem Bayern fast ausschließlich Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Mergelstein, selten Dolomitstein), gering verbreitet mit flacher Deckschicht aus (Carbonat-)Schluff bis Lehm vorhanden. Ein Bodengutachten liegt bisher nicht vor.

Die Böden im Änderungsgebiet sind lt. Bodenschätzungskarte als Ackerflächen der Güte T5V (lehmige Sande) der Verwitterungsböden eingeordnet. Der Ackerzahl wird mit 37 angegeben. Die Ertragsfähigkeit ist somit, im mittelfränkischen Vergleich als maximal durchschnittlich einzustufen. Die Grabbarkeit des Bodens wird mit weitgehend grabbar beschrieben, zum Teil kann partiell Festgestein auftreten.

Die Planungsfläche ist der Naturraum-Haupteinheit des Fränkischen Keuper-Liasland zugeordnet. Sie liegt im Bereich der Untereinheit der Nördlichen Frankenhöhe. Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung F2b „Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald“ zuzuordnen. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche des Änderungsgebiets, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine seltenen oder für den Naturhaushalt bedeutsamen Böden zu erwarten. Eine frühere Nutzung des Geländes für Ablagerungen ist nicht bekannt.

Auswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird für den Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Baubedingte Auswirkungen

Während der späteren Bauzeit besteht eine erhöhte Bodengefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe der Baumaschinen. Außerdem können Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung zu Bodenverdichtungen führen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind zunächst noch keine Eingriffe in den Boden verbunden. Jedoch erfolgt bei Umsetzung der Planung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im Geltungsbereich, eine, wenn auch nur sehr geringe, Bodenversiegelung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erfahrungen mit ähnlichen Anlagen zeigen, dass bei einem Normalbetrieb der geplanten Anlage nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist.

Ergebnis

Unmittelbare Auswirkungen aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans auf die tatsächliche Bodennutzung ergeben sich zunächst nicht. Jedoch wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die Planungen in dem Änderungsbereich sind daher zunächst mit grundsätzlich erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden verbunden. Hieraus leitet sich grundsätzlich ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Diese kann jedoch nur sinnvoll auf Ebene des konkreteren Bebauungsplans geregelt werden. Eine Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen. Der notwendige Ausgleich für den mit den Planungen einhergehenden Eingriff erfolgt durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplans. Gefährdungen des Boden – Mensch Pfades liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den dort zu beachtenden gesetzlichen Maßgaben sind im Ergebnis voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Änderungsgebiet selbst befinden sich keine offenen Gewässer. Allerdings grenzt im Westen die Fränkische Rezat an, der kleinste Abstand zur Rezat beträgt mindestens 10 m. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als unterdurchschnittlich einzustufen. Das Änderungsgebiet ist hydrogeologisch den Estherienschiefern mit meist geringer Trennfugendurchlässigkeit zuzuordnen. Zusammen mit dem Muschelkalk bildet er einen meist hydraulisch zusammenhängenden Grundwasserstock. In der Regel ist mit einem geringen Filtervermögen zu rechnen. Angaben zum Grundwasserstand sind bisher nicht vorhanden.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit besteht eine erhöhte Grundwassergefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Baufahrzeuge. Weitere anlagebedingte Auswirkungen entstehen in erster Linie durch die Bodenversiegelung.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Planung ist im Geltungsbereich keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Normalbetrieb der geplanten Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt zu rechnen.

Ergebnis

Gefährdungen des Bodens – Grundwasser Pfades können aus den Planungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die geplante Begrenzung der Versiegelung minimiert werden. Für das Schutzgut Wasser sind voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung

Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen liegen bei 660 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9°C. Die bestehenden Ackerflächen tragen grundsätzlich bei entsprechenden Wetterlagen zusammen mit den umliegenden Waldflächen zur Entstehung von Kaltluft bei. Durch den Talraum der Fränkischen Rezat können die Kaltluftmassen in Richtung der Siedlungsräume, bzw. entsprechend der topographischen Verhältnisse abfließen. Negativ beeinflusst wird die Luftsituation im Umfeld durch die westlich des Änderungsgebiets bestehende Bundesstraße sowie die nördlich verlaufende Bahnlinie und den dortigen Luftschadstoffemissionen der Verkehrsteilnehmer.

Auswirkung

Baubedingte Auswirkungen

Durch den erforderlichen Einsatz von Baufahrzeugen während der späteren Baumaßnahmen können vorübergehend erhöhte Emissionen von Luftschadstoffen entstehen, die insgesamt jedoch als nicht erheblich einzustufen sind.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Da nach allgemeinen Erkenntnissen ähnlicher Anlagen der Versiegelungsgrad von Freiflächenphotovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise im Regelfall nur unwesentlich erhöht wird, wirkt sich die Planung auf das lokale Geländeklima und auf die klimatischen Austauschfunktionen nicht nachteilig aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Beeinflussungen dieses Schutzguts.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können im Rahmen der weitergehenden Konkretisierung durch Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Klima/Luft sind im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Der Änderungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Umfeld grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Dominierendes Landschaftsobjekt ist die Fränkische Rezat im Talraum und die etwas oberhalb gelegen die Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen östlich der Rezat sowie die Bundesstraße 13 westlich der Rezat. Entlang des Gewässers verlaufen umfangreiche Heckenstrukturen. Östlich und südlich der Planungsfläche befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden schließen an die Bahnlinie ebenfalls landwirtschaftliche Nutzungen an. Auf der Änderungsfläche selbst existieren aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine relevanten Vegetationsbestände oder gliedernde Elemente wie Hecken, Gehölze oder Raine. Westlich des Änderungsgebietes sind entlang der Fränkischen Rezat Gehölz- und Heckenstrukturen vorhanden, die teilweise als Biotop kartiert sind.

Von der Planung sind kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Allerdings liegt das Änderungsgebiet im Bereich des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Frankenhöhe. Die Nähe zur Bahnlinie beeinflusst die Attraktivität als Lebensraum aber negativ. Hinweise auf besonders geschützte Pflanzenarten liegen aktuell nicht vor.

Die westlich des Änderungsgebiets befindlichen Heckenstrukturen stellen grundsätzlich geeignete Strukturen für im Umfeld vorkommende Hecken- und Gehölzbevölkernde Brutvogelbestände dar. Im Gesamtzusammenhang stellen die landwirtschaftlichen Flächen geeignete Strukturen für Feldbrüter dar.

Wegen der Strukturarmut und der intensiven Bewirtschaftung der Fläche des Änderungsgebiets selbst bietet sie grundsätzlich einen wenig attraktiven Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Geltungsbereich als Bestandteil der freien Landschaft auch ein gewisser Teil des Lebensraums der in der Feldflur vorkommenden Wildtiere ist. Für das Änderungsgebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, hierbei wurden keine besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten erfasst.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die vorgesehene Bautätigkeit ist eine auf die Bauzeit begrenzte Störung bzw. Beunruhigung vorkommender Wildtiere der freien Feldflur möglich. Da diese jedoch über ausreichende Ausweichmöglichkeiten verfügen, wird diese Auswirkung nicht als erheblich eingestuft.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Eine Inanspruchnahme von erhaltenswerten Vegetationsbeständen sowie von Lebensräumen streng geschützter Tierarten durch das geplante Vorhaben kann entsprechend der Bestandserhebung nach aktuellem Kenntnisstand weitestgehend ausgeschlossen werden. Die mögliche Funktion als Habitat für Bodenbrüter wird durch die Anlage selbst nicht beeinträchtigt. Wie Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz zeigen, werden Photovoltaikfreiflächenanlagen von Offenlandvögeln als Jagd-, Nahrungs- und auch als Brutgebiet angenommen (vgl. Bfn-Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Durch die vollständige Einzäunung der geplanten Baufläche wird dieser Bereich der freien Landschaft weitgehend entzogen, sodass er für größere Wildtiere (insbes. Rehwild) nicht mehr zugänglich ist. Es ist daher mit Ausweichreaktionen wie z.B. veränderten Wildwechsell zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Blendwirkungen der vorgesehenen Solarmodule für überfliegende Vögel sind durch spiegelungsarme Verglasung weitestgehend auszuschließen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind daher durch den Betrieb unbeweglicher Solarmodule nicht zu erwarten. Insgesamt sind etwaige erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere mittels der getroffenen verbindlichen Festsetzungen gezielt zu vermeiden. Hierzu zählt im Besonderen die Anlage von Zäunen mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm sowie die Extensivierung der geplanten Grünfläche mit Spätmahd. Positiv auf potenzielle Reptilienarten kann sich die Anhäufung von Lesesteinen aus der Fläche als Rückzugsorte für potentiell vorhandene Reptilien im Randbereich oder im Bereich des geplanten Blühstreifens des Änderungsgebietes darstellen.

Ergebnis

Aufgrund der Bestandssituation, der geplanten Grünordnungsmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach bisherigem Kenntnisstand insgesamt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Tiere/Pflanzen können unter Beachtung der Ausgangslange, der bekannten Auswirkungen von Photovoltaikanlagen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des nachfolgenden konkreteren Bebauungsplans hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des konkreteren Bebauungsplans auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Mensch (Erholung/Immissionen)

Beschreibung

Der Geltungsbereich schließt sich an keine Siedlungsgebiete im Sinne der BauNVO an, insbesondere an keine Wohn- oder Dorfgebiete. Das nächste Dorfgebiet (Ortsteil Oberheßbach) befindet sich in ca. 125 m Entfernung westlich der Fränkischen Rezat.

Die Fläche liegt südlich der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen, die stark genutzt wird. Hierdurch entstehen erhebliche Lärmbelastungen für das Änderungsgebiet. Der Geltungsbereich sowie das Umfeld sind durch die Bahnlinie als vorbelastet zu erachten. Das Umfeld ist außerdem stark von bereits vorhandenen Solaranlagen auf den Dächern von Wohnhäusern, Ställen und Lagerhallen der beiden Ortsteile Unter- und Oberheißbach geprägt.

Der Feldweg, der südlich und westlich des Änderungsgebietes verläuft dient als örtlicher Radweg des Marktes Lehrberg.

Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Frankenhöhe und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes der Frankenhöhe. Eine Eignung als Erholungsfläche für die lokale Bevölkerung ist im Geltungsbereich sowie dem Umfeld aufgrund der Vorbelastung nicht gegeben.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der späteren notwendigen Bauzeiten ist eine vorübergehende Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und durch Lieferverkehr im Umfeld des Geltungsbereichs zu erwarten. Die Baustellenzufahrt soll über Flurbereinigungswege erfolgen. Die durch Baumaßnahmen eventuell zu erwartenden Lärmbelastungen für umliegende Wohnnutzungen sind lediglich temporär wirksam und bei Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) insgesamt als unerheblich einzuschätzen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Auswahl einer vorbelasteten Fläche können die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bereits umfassend minimiert werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion für den Menschen sind in Abwägung aller Belange nicht zu erwarten. Die überplante Fläche zeigt keine besondere Eignung in diesem Sinne. Zusätzliche Immissionsbelastungen für umgebende Siedlungsstrukturen oder den Menschen an sich sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Die ggf. von den PV- Modulen ausgehenden Blendungen können durch Anpassung der Ausrichtung bzw. anderweitige Blendschutzmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Verkehrsgefährdungen des Bahnverkehrs durch die PV-Anlage sind nicht zu erwarten. Die Bahnlinie verläuft im Norden der Fläche, so dass mit einer Südausrichtung der Module etwaige Blendwirkungen des Bahnverkehrs ausgeschlossen werden können. Ebenfalls sind mit der Südausrichtungen und der Distanz zwischen PV-Anlage und Bundesstraße 13 auch keine Blendwirkung auf den Verkehr dort zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ergeben sich in Bezug auf Gesundheit, Immissionen und Erholung keine negativen Auswirkungen. Der örtliche Radweg, der im Westen und Süden des Gebietes verläuft wird durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen hinreichend abgeschirmt, so dass hier maximal geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Erholungsfunktion und Immissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Beachtung von ggf. im Rahmen von Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Landschaft / Fläche

Beschreibung

Gemäß geologischer Karte Bayern ist die Änderungsfläche dem Estherienschiefer des Mittleren Keupers zuzuordnen. Der Geltungsbereich liegt südlich der Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen.

Im Osten und Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Wobei die direkt benachbarte Fläche im Osten derzeit auch mit einem Bauleitverfahren zur Erschließung eines Sondergebietes zur Nutzung von Sonnenenergie überplant wird. Im Westen grenzen zunächst ein Wirtschaftsweg und anschließend Grünflächen sowie Heckenstrukturen und dahinterliegend die Fränkische Rezat an. Das Umfeld des Änderungsgebietes wird neben Bahnlinie überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bestimmt. Siedlungsstrukturen sind im relevanten Umfeld nicht vorhanden. Das nächste Dorfgebiet befindet sich westlich der Fränkischen Rezat, außerhalb des Einflussbereichs der PV-Anlage.

Das Landschaftsbild weist im Änderungsgebiet selbst keine attraktiven oder landschaftlich prägenden Strukturen auf. Die Fläche im Änderungsgebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Auch im landschaftlichen Umfeld herrschen landwirtschaftliche Nutzungen sowie Waldflächen vor. Landschaftsprägend im

weiteren Umfeld sind die zahlreichen Solaranlagen auf Haus-, Stall- und Lagerhallendächern in den umliegenden Ortsteilen Unterheßbach und Oberheßbach.

Der Änderungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Bautätigkeit durch Baufahrzeuge, Materiallagerungen etc. zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Flächennutzung durch Photovoltaikanlagen stellt ein landschaftsfremdes technisches Element (je nach Sonneneinstrahlung dunkle, gegebenenfalls glänzende Modulelemente) innerhalb einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft dar und verändert den landschaftlichen Eindruck im unmittelbaren Planungsumgriff. Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme ist jedoch aufgrund der im Regelfall nur geringen Bodenversiegelung als gering zu erachten. Es wird jedoch eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der Nutzung für die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung genommen. Aufgrund der maximal durchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Böden in den Planungsflächen, sowie der im Verhältnis kleinen Eingriffsfläche sind die Auswirkungen aber als gering einzustufen. In der Abwägung bzgl. der Flächeninanspruchnahme ist hierbei auch der neue Nutzungszweck der Fläche zu betrachten. Mit der geplanten PV-Anlage soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. durch die Stromerzeugung mittels Sonnenenergie können langfristig Kraftwerkskapazitäten mit konventioneller Energieerzeugung eingespart werden und ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.

Lokal verändert sich durch die PV-Anlage das Landschaftsbild. Die mit der Anlage einhergehenden Veränderungen wirken sich grundsätzlich sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung negativ auf das Schutzgut Landschaft aus. Durch die stark frequentierte Bahnstrecke im Norden besteht jedoch bereits eine hohe Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld der Anlage. Da im nahen Umfeld sowohl bereits zahlreiche Solarnutzungen vorliegen als auch in unmittelbarer Nachbarschaft weitere Photovoltaikanlagen entstehen sollen, ist die Auswirkung als vertretbar zu erachten.

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Durch die Lage direkt an der Bahnstrecke, die festgesetzte Höhenentwicklungen im Änderungsgebiet, die aufgeständerte Bauweise sowie die Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen hinreichend minimiert.

Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird eine Ausnahme von den zulässigen Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Dies ist jedoch aufgrund der Art der geplanten Nutzung sowie vergleichbarer Präzedenzfälle im Umfeld als vertretbar zu erachten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nach allgemeinem Verständnis nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mit geringer Erheblichkeit eingestuft.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Baudenkmäler sind im Änderungsgebiet bisher nicht bekannt. Die verfügbaren Auskünfte des Denkmalatlas Bayern enthalten aktuell keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Östlich der Änderungsgebietsfläche sind im Denkmalatlas des Landes Bayern ist ein Bodendenkmal, eine Freilandstation des Mesolithikums, gekennzeichnet, deren Benehmen jedoch noch nicht hergestellt wurde.

Auswirkungen

Grundsätzlich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG).

Baubedingte Auswirkungen:

Grundsätzlich besteht durch die Baumaßnahmen ein gewisses Risiko für ggf. im Boden vorhandene, bisher nicht bekannte, Bodendenkmäler. Dieses Risiko wird durch jedoch durch die bestehenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und sich daraus ergebenden Verfahrensvorgaben minimiert. Da mit der

geplanten Ausführung der PV-Anlage keine größeren flächigen Bodeneingriffe verbunden sind, können die Auswirkungen weiter minimiert werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Anlagenbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ergebnis

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft/Fläche sowie Sach- und Kulturgüter bestehen bei der vorliegenden Planung enge Wechselwirkungen. Diese wurden bereits bei der Beschreibung dieser Schutzgüter und der möglichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb der Änderungsfläche zu erwarten.

Als positive Wechselwirkung kann bei der vorliegenden Planung die Ausbildung einer ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke mit positivem Effekt sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden) genannt werden.

Durch die geplante Anlage wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche ihrer bisherigen Bestimmung entzogen, gleichzeitig kann durch die Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Verbesserung der Klimasituation geleistet werden. Durch die Ausweisung der Sondergebietsfläche für die PV-Anlage statt der bisherigen Nutzung ist zu einem gewissen Grad mit einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Arten und Lebensräume zu rechnen, welche aber durch die Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung sowie die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Mit der nun ausgewählten bereits vorbelasteten Fläche wurde bereits im Vorfeld auf eine Minimierung der Auswirkungen hingewirkt. Sachgüter und Kulturgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Fläche sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungszieles unvermeidbar.

In der Gesamtbetrachtung ist in Abwägung aller Belange festzustellen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf aus möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten ist.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklungsprognose des Änderungsbereichs bei Nichtdurchführung ergibt eine fortwährende landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der fehlenden Strukturelemente sind keine positiven Entwicklungen in Bezug auf Flora und Fauna zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Maßnahmen erforderlich.

Zur Erhaltung einer hohen Aufenthaltsqualität für den Mensch (Ortsbild, Schutz vor störenden oder schädlichen Immissionen), einer möglichst hohen Biodiversität mit vielen Pflanzen und Tierarten, eines möglichst hohen Durchgrünungsanteils mit seinen wichtigen Funktionen für das Lokalklima, Erhaltung der Grundwassererneubildung, Erhaltung bzw. Schutz von Grund und Boden und der Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die bei der Behandlung der einzelnen Schutzgüter aufgezeigt wurden, werden folgende Maßnahmen für die weitergehenden Planungen auf Ebene von Bebauungsplänen als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

Schutzgut Boden

Eine Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Die Versiegelung von Stellplätzen und Zufahrten kann durch die Festsetzung der Ausführungsart begrenzt werden. Durch entsprechende Maßnahmen während der Bauzeit kann der Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden minimiert werden. Durch Maßnahmen zur Bauweise der PV-Anlage kann der Bodeneingriff minimiert werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft muss entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsregelung durch die festzusetzende Ausgleichsfläche kompensiert werden.

Schutzgut Wasserhaushalt

Durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu ergreifen. Oberflächenwasser sollte möglichst breitflächig versickert werden.

Schutzgüter Klima/Luft

Durch die Ausführung der PV-Anlage in aufgeständerter Bauweise kann ein Beitrag zum Erhalt der klein-klimatischen Verhältnisse geleistet werden.

Schutzgüter Pflanzen/Tiere

Beeinträchtigungen für Flora und Fauna wurden mit der Auswahl einer Fläche mit einer geringen Bedeutung für dieses Schutzgut bereits im Vorfeld weitestgehend vermieden. Durch Grünordnungsfestsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans kann die Eingriffsschwere minimiert werden. Zur Durchlässigkeit des Änderungsgebietes für Klein- und Mittelsäuger sollten in der Satzung zu konkreten Bebauungsplänen Festsetzungen zur Ausführung von Einfriedungen gemacht werden. Es wird eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung mit heimischen Arten angeraten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder Schädigungen von geschützten Tierarten sollten als Vermeidungsmaßnahmen der Baubeginn und der Oberbodenabtrag außerhalb der Vogelbrutzeit (verpflichtende Vermeidungsmaßnahme) und im Falle der Verzögerung des Baubeginns bzw. Unterbrechung bis in die nächste Brutperiode Maßnahmen zur Unterbindung neuen Bewuchses auf dem Baufeld durch regelmäßige Bodenbearbeitung oder alternativ geeignete Vergrämungsmaßnahmen getroffen werden. Hierdurch können die Eingriffe in die Habitate geschützter Tierarten minimiert werden.

Es wird empfohlen auf Ebene des Bebauungsplans eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Soweit sich im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechende Bestände nachgewiesen werden, sind hierfür entsprechende CEF-Maßnahmen im Vorfeld der Umsetzung der Bauleitplanung durchzuführen.

Schutzgut Mensch

Eine etwaige Blendwirkung der Module ist durch Bepflanzung/Eingrünung der geplanten Bauflächen sowie ggf. ergänzende Blendschutzmaßnahmen zu vermeiden.

Schutzgut Landschaft

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der Flächenvorauswahl nicht zu erwarten. Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen weiter minimieren. Die Flächeninanspruchnahme kann durch Ausführung in aufgeständerter Bauweise mit extensiviere Grünlandstruktur minimiert werden. Hierdurch kann die Flächeninanspruchnahme zwar nicht vermieden werden, jedoch durch eine „Doppelnutzung“ ein positiver Gesamtbeitrag geleistet werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans dient der geordneten Weiterentwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Marktgemeindegebiet von Lehrberg. Im Rahmen einer verkürzten Standortalternativenprüfung (Kapitel 2.10) wurden alternative Entwicklungsflächen überprüft und dabei festgestellt, dass aktuell keine besser geeigneten alternativen Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen. Die vorliegende Planung stellt daher in Abwägung aller Belange die am besten geeignete Flächenentwicklung mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen für die geplante Nutzung dar. Keine Umweltauswirkungen würden sich nur bei vollständigem Verzicht auf die Planungen ergeben, dies ist in Abwägung aller Belange jedoch nicht als angemessen zu erachten.

Zusätzliche Angaben

Der Umweltbericht wurde anhand der zur Verfügung stehenden Umweltdaten (z.B. geologische Karte, Biotopkartierung) sowie mittels eigener Bestandsaufnahmen im Herbst 2019 erstellt. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ und bezieht sich auf einschlägige gesetzliche und planerische Ziele. Im Hinblick auf den Themenbereich Untergrundbeschaffenheit und Vorkommen von Bodendenkmälern liegen derzeit nur allgemeine Erkenntnisse vor.

Maßnahmen zur Überwachung

Die fachlich richtige Umsetzung der Maßnahmen wird gem. § 4c BauGB durch die Kommune sichergestellt. Zur fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten gesetzlich geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG sind auf Ebene des Bebauungsplans Überwachungen festzusetzen. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindern durch die sich ergebenden Einschränkungen bei der Bauausführung bereits indirekte Auswirkungen. Die Ausgleichsfläche wird an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Südöstlich von Oberheßbach, südlich der Bahnlinie Würzburg - Treuchtlingen soll auf einer Fläche von ca. 1,95 ha eine Photovoltaikfreiflächenanlage entstehen. Hierfür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Parallel ist der Flächennutzungsplan des Marktes Lehrberg zu ändern. Der Planbereich grenzt im Umfeld im Osten und Süden an landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden grenzt die Bahnlinie Würzburg - Treuchtlingen an und im Westen grenzt die Fränkische Rezat mit den Begleitgehölzen und Grundwiesen an.

Für den Änderungsbereich wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Im Rahmen dieser Konfliktanalyse wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter geprüft.

Wesentliche oder erhebliche Konflikte wurden zum Zeitpunkt der Aufstellung der Begründung nicht festgestellt. Durch die Darstellung der neuen Sondergebietsfläche wird die Flächenverfügbarkeit verringert, der Anteil der versiegelten Flächen jedoch nur minimal vergrößert. Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt können durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene des konkreten Bebauungsplans (extensive Begrünung, Aufständering) minimiert werden. Außerdem werden die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Kompensation und Verminderung erheblicher Auswirkungen dargestellt (Kap. 5).

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt. Die Planung stimmt mit den Zielen übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan überein. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert. Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend der gesetzlichen Maßgaben ausgeglichen. Standortalternativen wurden abgewogen.

Für die Erfüllung der Ziele des Marktes Lehrberg existieren aktuell keine Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung. Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter (Kap. 5):

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für das Änderungsgebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Stand der Fassung 07/2020, erstellt.

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere und Reptilien Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der im Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Baufeldräumungen, Erdarbeiten und Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M02:** Vergrämung der Feldlerche vor und während der Bauphase bei Baustopps (in den Monaten März bis Juni), damit die Feldlerche den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedelt. Im Rahmen der aktiven Vergrämung müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M03:** Um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse zu vermeiden, muss während der Bauarbeiten zum Bahndamm hin ein 1 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Dieser Bereich darf nicht befahren werden. Der Bereich ist, sollten in der Nähe arbeiten stattfinden, während der Bauarbeiten durch einen fest installierten Zaun abzugrenzen. Ein Ablagern von Gegenständen ist hier nicht möglich.
- **M04:** Die Flächen unter und zwischen den Photovoltaikmodulen sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder eine lockere Einsaat von gebietsheimischen, arten- und blütenreichen Pflanzen empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden. Die Randbereiche sind jeweils zur Hälfte im jährlichen Wechsel zu mähen. Nach jeder Mahd ist das Mahdgut zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Hierdurch wird die Nahrungsverfügbarkeit für die in der Nähe lebenden Vogelarten gewährleistet.

Darüber hinaus können um die Zauneidechse zu fördern, auf der gesamten Fläche, vor allem jedoch in der Nähe der Bahnlinie, Reisighaufen angelegt werden. Sie dienen der Zauneidechse als Unterschlupf, so dass sie sich einen größeren Bereich der Fläche als Nahrungshabitat erschließen kann.

Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich nach aktuellem Kenntnisstand kein Erfordernis zur Festsetzung besonderer Maßnahmen. Die Belange des Artenschutzes sind hiermit in Abwägung aller Belange hinreichend auf Ebene des Flächennutzungsplans gewährleistet.

7. Hinweise

Als Hinweise sind die bestehenden Nutzungsdarstellungen im zeichnerischen Teil zur Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

8. Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans

Bestandteile der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.06.2021 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- zeichnerische Darstellung
- Begründung

Aufgestellt: Heilsbronn, den 09.03.2020
Zuletzt geändert am 03.07.2020, 07.06.2021

Markt Lehrberg, den.....

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Markt Lehrberg
Renate Hans
Erste Bürgermeisterin